

einer Urkunde ist vielmehr . . . ein einheitlicher Akt, bei dem formelle und materielle Anfechtungsgründe nicht geschieden werden'. Nicht nur, wer eine Urkunde für materiell gefälscht erklärt, sondern auch, 'wer die Wahrheit des Inhalts oder auch nur die rechtliche Gültigkeit desselben bestreitet, erklärt die Urkunde für falsch'¹.

Diese deutschrechtliche Auffassung hat der Bearbeiter der Urkundenlehre Innocenz' III. kräftig geltend gemacht. Er setzte sich damit in einen gewissen Gegensatz zu der in seiner Vorlage mit Schärfe ausgesprochenen Auffassung des kanonischen Rechtes. Es ging nicht ohne Widersprüche dabei ab. Aber eben die Art, wie er die Bestimmungen der Decretale benutzt, frei sie umbildend, selbständig zusetzend, zeigen, dass ihre Auffassung Eindruck auf ihn gemacht hat.

Um die Reception der fremden Rechte in Deutschland zu erkennen, ist der Weg, wie man weiss, ein ausschöpfendes Studium der unabsehbaren zeitgenössischen Litteratur, die den fremden Stoff dem deutschen Rechtsleben in möglichst populärer Weise mundgerecht zu machen bestimmt war. Eine Verschmelzung, wie in anderen Ländern, ist durch sie freilich nicht erreicht, wohl aber eine Zeit lang im Einzelnen versucht worden. In der kleinen Urkundenlehre, die uns beschäftigt hat, ist gerade die Freiheit, mit der sie ihrer Vorlage gegenübersteht, die beste Gewähr dafür, dass sie sich geistig mit ihr durchdrungen hat. So ist sie vielleicht ein nicht unwillkommener Beitrag zur Geschichte der Reception des kanonischen Rechtes.

Folgende elf Hss. des kaiserlichen Land- und Lehnrechts enthalten den Zusatz, dessen drittes Kapitel Gegenstand unserer Untersuchung war, theils — und das ist wohl die ursprüngliche Anordnung — nach dem Landrecht, theils vor demselben, in einem Fall nach dem Lehnrecht²:

1. München, gräflich v. Arco-Vallaysche Fideicommissbibliothek. Pergament in Quart. Geschrieben im J. 1365. Vgl. v. Rockinger, Wiener SB. CXVIII 10, 30. Nach dem Landrecht f. 96 sqq. Die Herrenlehre folgt.
- 2³. München, k. Hof- und Staatsbibliothek cod. germ. 3967. Papier in Folio. Geschrieben im J. 1444. Vgl. Wiener

1) Bresslau l. c. S. 483. Vgl. auch Anm. 2. 2) S. oben S. 653 Anm. 1. 3) B in v. Rockingers Ausgabe.